

# SCHUTZ- UND HYGIENEKONZEPT ZUR NUTZUNG DER STÄDTISCHEN SPORTHALLEN UND FREISPORTANLAGEN

## PRÄAMBEL

Die Stadt Garching bei München stellt die städtischen Sporthallen und Freisportanlagen ab dem 14.09.2021 unter den folgenden genannten Voraussetzungen für den Trainingsbetrieb zur Verfügung. Die Sportanbieter tragen eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsregeln, insbesondere da eine teilweise Wechselnutzung von Schule und Sport besonders hohe Anforderungen an die strikte Einhaltung der Schutzvorschriften stellt.

Nur durch einen verantwortungsvollen Umgang aller Beteiligten mit den Schutzmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass die Lockerungen für den Sport nicht wieder zurückgenommen werden müssen.

Das Schutz- und Hygienekonzept wird bei Bedarf fortgeschrieben. Es gilt stets die aktuellste Version.

## Allgemeine Schutzvorschriften

Grundlage für die Nutzung der städtischen Sporthallen, sind die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) sowie das Rahmenkonzept Sport des Bayerischen Staatsministeriums für Inneres, für Sport und Integration in der jeweils geltenden Fassung.

Die Sportvereine und Sportanbieter (im folgenden "Nutzer") sind zur Einhaltung und Durchsetzung folgender Regeln in den städtischen Sporthallen, sowie der Freisportanlagen verpflichtet:

### Derzeit gelten folgende Maßnahmen:

An die Stelle der 7-Tage Inzidenz tritt eine neue Krankenhausampel. Lediglich für die Anwendung der 3G-Regel ab einer Inzidenz von 35 bleibt die 7-Tage-Inzidenz relevant. In Gebäuden, geschlossenen Räumen, Kabinen und Ähnlichem gilt grundsätzlich und unabhängig von der Inzidenz die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht). Die 3G-Regel gilt nicht für Inhaber\*innen und Mitarbeiter\*innen von Sportstätten im Rahmen ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit.

Ab einer 7-Tage-Inzidenz über 35 gilt in Innenräumen der 3G-Grundsatz. Der Zugang zu den Sportstätten ist dann ausschließlich Personen gestattet, die entweder

- geimpft sind oder
- genesen sind oder
- ein negatives Coronatest-Ergebnis vorlegen können (schriftlich oder elektronisch), das nicht älter als 24 Stunden (POC-Antigentest) oder 48 Stunden (PCR-Test) ist oder
- die unter Aufsicht einen Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest), nicht älter als 24 Stunden vorgenommen haben.

Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schüler\*innen, die regelmäßig Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen und noch nicht eingeschulte Kinder sind von der Testpflicht ausgenommen. Die Pflicht zur Überprüfung liegt beim jeweiligen Nutzer.

Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sporthallen, bzw. der Freisportanlagen und die Teilnahme am Training untersagt. Der/die verantwortliche Übungsleiter/in macht gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, konsequent vom Hausrecht Gebrauch.

Körperkontakt außerhalb der Trainingseinheit ist auf ein Minimum zu reduzieren (Begrüßung, Verabschiedung).

Zudem ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorbereich wo immer möglich einzuhalten. Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z.B. Ehepaare).

Alle Personen werden regelmäßig darauf hingewiesen, ausreichend Hände zu waschen und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Die allgemeinen Regelungen zur Händehygiene sowie die „Hust-Etikette“ sind einzuhalten.

Die Nutzung von Duschen ist gemäß den Vorgaben des Rahmenkonzeptes Sport des Staatsministeriums des Innern erlaubt.

Vorhandene WC-Anlagen können genutzt werden; die WCs dürfen stets nur von einer Person betreten werden, wenn und soweit nicht anderweitige Nutzung durch Aushang der Stadt Garching b. München ausdrücklich zugelassen ist.

Bei der Nutzung der sanitären Einrichtungen (WC-Anlagen) gilt eine Maskenpflicht. Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden.

Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist möglichst darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

Um im Falle einer Infektion die Kontaktdaten-Nachverfolgung sicherzustellen, führt der jeweilige Verein bzw. eine von ihm beauftragte Person eine Kontaktdatenerfassung durch. Diese Daten werden für die Dauer von vier Wochen gespeichert.

### **Besondere Schutzvorschriften in Sporthallen im Trainingsbetrieb – 3G-Regelung (Geimpft, Genesen, Getestet)**

1. Vor Betreten der Sporthalle wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass bei einer 7-Tage-Inzidenz über 35 nur Personen mit einem 3G-Nachweis (Geimpft, Genesen, Getestet) die Sportanlage betreten.
2. "Selbsttests" werden von der jeweiligen Person selbst durchgeführt – allerdings immer unter Aufsicht einer beauftragten Person des Verein.
3. Sobald das Landratsamt München als zuständige Kreisverwaltungsbehörde bekannt macht, dass der maßgebliche Inzidenzwert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten würde, entfällt ab dem übernächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag die 3G-Regel.
4. Vor und nach dem Training (z.B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine Maskenpflicht im Indoor-Bereich. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung

oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit. Dies muss durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attestes im Original nachgewiesen werden. Das Attest muss den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung erhalten.

Ebenfalls von der Maskenpflicht befreit sind Kinder unter sechs Jahren.

5. Sportgeräte werden von den Sportlern selbständig gereinigt und desinfiziert. Die für die Reinigung notwendigen Ausstattungsgegenstände sind vom Nutzer selbst zu beschaffen.
6. Das Training ist so zu beenden, dass während der Belegungszeit eine Pause von 30 Minuten zwischen verschiedenen Trainingsgruppen eingehalten werden kann.
7. Die Durchführung der Reinigung sowie der Lüftung nach unten genanntem Lüftungskonzept ist vom Nutzer selbst zu dokumentieren, aufzubewahren und für stichprobenartige Überprüfungen durch das Gesundheitsamt im Landratsamt München vorzuhalten. Die Sportanlagenutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
8. Der Nutzer informiert die Stadt Garching b. München unverzüglich über besondere Vorkommnisse während der Sporthallennutzung (z.B. fehlende Ausstattung mit Flüssigseife oder Einmalhandtüchern, Fehlverhalten von Personen)
9. Etwaige ergänzende, kurzfristige Regelungen von staatlicher Seite oder insbesondere der Stadt Garching b. München im Rahmen des aktuellen Infektionsgeschehens zum Trainingsbetrieb sind zu befolgen

## **Besondere Schutzvorschriften in der Dreifachturnhalle im Trainingsbetrieb**

1. Im Kraftraum, sowie im Kletterturm und der Laufbahn werden Desinfektionsmittel sowohl für die Hände als auch für die Geräte (Flächen) in ausreichender Menge vom Nutzer selbst gestellt. Vor dem Eintritt in den jeweiligen Raum muss jeder Sportler seine Hände desinfizieren. Nach jeder Trainingseinheit (einzelne Serie!) werden die Geräte vom Sportler an den Stellen desinfiziert, die vom Sportler berührt wurden

## **Lüftungskonzept**

Zwischen den Trainingsgruppen ist ein zeitlicher Puffer von 30 Minuten vom Nutzer einzuhalten, damit ausreichend Zeit zum Lüften besteht. Die jeweils anwesenden Übungsleiter\*innen sind dafür verantwortlich, dass

1. Türen und Fenster während des Trainings möglichst dauerhaft geöffnet sind. Ist dies nicht möglich, ist jeweils nach 20 Minuten Training eine 5 minütige Lüftungspause durchzuführen
2. nach Ende des Trainings alle Fenster und Türen mindestens 30 Minuten geöffnet werden (Stoßlüften)
3. Soweit möglich, müssen die Umkleide- und Sanitärbereiche nach Nutzung ebenfalls gelüftet werden

Vorhandene Lüftungsanlagen werden technisch so eingestellt, dass ein Optimum an Frischluftzufuhr erfolgen kann.

## Freisportanlagen

Unter freiem Himmel entfällt die Maskenpflicht, außer in den Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern.

Eine Gruppenbeschränkung ist derzeit nicht gegeben.

Die 3G-Regel gilt nicht für den Sportbetrieb im Freien, sofern dabei nicht mehr als 1.000 Personen teilnehmen

## Sportveranstaltungen

Bei Sportveranstaltungen darf die Kapazität bis zu 5.000 Personen zu 100% genutzt werden. Für den 5.000 Personen überschreitenden Teil darf 50% der weiteren Kapazität des Veranstaltungsorts genutzt werden. Maximal sind 25.000 Personen zulässig. Innerhalb dieses Rahmens dürfen unbegrenzt auch Stehplätze ausgewiesen werden.

Bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen muss der Veranstalter ein Infektionsschutzkonzept nicht nur ausarbeiten und beachten, sondern auch unverlangt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt München) vorab vorlegen.

Für Veranstaltungen ab 1.000 Personen gilt die 3G-Regel. Außerdem sind bei allen Veranstaltungen ab 1.000 Personen die Kontaktdaten zu erheben. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen zur Maskenpflicht soweit diese besteht, sicherzustellen.

Bei Sportveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen dürfen Eintrittskarten nur personalisiert verkauft werden. Zudem ist der Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14.BayIfSMV) untersagt. Offensichtlich alkoholisierte Personen darf der Zutritt nicht gewährt werden.

Bei einer Veranstaltungsgröße von über 100 Personen ist vom Veranstalter ein Infektionsschutzkonzept vorzuhalten.

Unter freiem Himmel besteht vorbehaltlich spezieller Regelungen Maskenpflicht nur in den Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen. Ausgenommen sind Kinder bis zum sechsten Lebensjahr und Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Dies muss durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attestes im Original nachgewiesen werden. Das Attest muss den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung erhalten.

Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen besteht vor und nach dem Wettkampf die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Ausgenommen sind Kinder bis zum sechsten Lebensjahr und Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Dies muss durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attestes im Original nachgewiesen werden. Das Attest muss den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung erhalten.

Sämtliche Wettkämpfe werden dokumentiert, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Dazu zählen auch die Kontaktdaten des gastierenden Vereins sowie zur Durchführung notwendiger Personen (z.B. Schiedsrichter). Die Verantwortung für die Datenerfassung liegt beim gastgebenden Verein.

Der gastgebende Verein stellt sicher, dass der Gastverein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert ist. Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen

Die Heim- und Gastmannschaft betreten die Spielfläche getrennt voneinander. Ersatzspieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes in geschlossenen Räumlichkeiten eine Maske zu tragen.

## **Zusätzliche Maßnahme für Zuschauer**

### **Für Zuschauer im Indoor-Bereich:**

- gilt die **Maskenpflicht in der gesamten Sportstätte**. Die Maske darf lediglich am Sitzplatz abgenommen werden, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
- ist ein **3G-Nachweis** erforderlich, sofern die 7-Tages-Inzidenz über dem Wert von 35 liegt. Bei Veranstaltungen und Wettkämpfen mit über 1.000 Personen ist ungeachtet des Inzidenzwertes ein 3G-Nachweis vorzulegen.

### **Für Zuschauer im Outdoor-Bereich:**

- gilt die **Maskenpflicht** lediglich im Eingangsbereich und auf den Verkehrswegen bei Veranstaltungen und Wettkämpfen mit mehr als 1.000 Personen.
- ist bei Veranstaltungen und Wettkämpfen mit über 1.000 Personen ungeachtet des Inzidenzwertes ein **3G-Nachweis** vorzulegen.

Sämtliche Zuschauer werden durch Aushänge, Mailings, etc. auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nicht-Einhaltung hat der Betreiber der Anlage bzw. der Veranstalter die Möglichkeit, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.

Es dürfen sich lediglich Zuschauer auf dem Vereinsgelände befinden, welche keine Krankheitssymptome vorweisen.

Selbsttests werden nur akzeptiert, wenn sie vor Ort unter Aufsicht durch den Betreiber bzw. Veranstalter durchgeführt werden.

Zuschauer erhalten Tickets mit entsprechender fester Sitzplatznummer bzw. Kennzeichnung ihres Stehplatzes. Außerdem wird eine Kontaktdatennachverfolgung sichergestellt.

Für Zuschauer stehen bei Betreten der Anlage und auch auf der Anlage verteilt ausreichend Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung.

Durch entsprechende Absperrungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Kontaktmöglichkeiten zwischen den Sportlern und den Zuschauern kommen kann.

## **Sportartsspezifische Hygienekonzepte**

Verschiedene bayerische Sportverbände haben sportartsspezifische Hygienekonzepte erstellt. Es besteht die Notwendigkeit der Erstellung eines standort- und sportartsspezifischen Schutz- und Hygienekonzepts für sämtliche Indoorangebote, das auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen ist. Soweit hier besondere Regelungen getroffen sind, sind diese ergänzend zu beachten. Sofern Vorgaben der Verbände mit den hier genannten städtischen Regelungen kollidieren, haben die städtischen Regelungen stets Vorrang.

## **Hinweis- und Belehrungspflichten**

Die Nutzer geben dieses Schutz- und Hygienekonzept der Stadt Garching b. München zur Nutzung der städtischen Sporthallen allen Übungsleiter\*innen gegen Unterschrift zur Kenntnis. Dies ist zu dokumentieren und der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

Darüber hinaus ist der Nutzer verpflichtet, die Trainingsteilnehmer\*innen ebenfalls in geeigneter Weise über dieses Schutz- und Hygienekonzept zu informieren.

## **Kontrolle der Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen**

Das Gesundheitsamt im Landratsamt München, sowie die Stadt Garching b. München wird die Einhaltung der Auflagen stichprobenartig kontrollieren und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen ergreifen.

